

# **aufruhr**

## **widerstand gegen repression und §129a**

Zusammengestellt und bearbeitet von der Gruppe  
\*wüster haufen\*

Mit Beiträgen von Falco Werkentin, Heinz Giehring, Josef Gräßle-Münscher, Peter Zinke, Nikolaus Tiling, Dieter Hummel, Fritz Storim, Ruth Stiasny, Antifa-Soligruppe Hamburg, Antifa-Prozeßgruppe Hamburg, Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein, Rico Prauss, Eberhard Schultz, Oliver Tolmein, Bunte Hilfe Nürnberg

Herausgeber:  
ID-Archiv im Internationalen Institut für Sozialgeschichte, Amsterdam

**Herausgeber:**  
ID-Archiv im IISG/Amsterdamweg 31  
Cruquiusweg 31  
NL-1019 AT Amsterdam

**Edition ID-Archiv 1991**  
Schliemannstraße 23  
O-Berlin 1058  
ISBN: 3 - 89408 - 010 - 8  
Reihe Diskussionen

*Satz:* \*wüster haufen\*  
*Druck:* Winddruck, Siegen  
*Umschlaggestaltung:* Andreas Salomon

**Bestellungen:**  
Aurora Verlagsauslieferung  
Knobelsdorferstraße 8  
1000 Berlin 19  
030-322 71 17

**Buchhandelsauslieferungen:**  
*BRD:* Aurora Verlagsauslieferung  
*Schweiz:* Pinkus Genossenschaft  
*Österreich:* Monte Verita Vertrieb

**Eigentumsvorbehalt**

Dieses Buch ist bis zur Aushändigung Eigentum der/des AbsenderIn  
»Zur-Habe-Nahme« ist keine Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts.  
Nicht ausgehändigte Bücher sind unter Angabe des Grundes der  
Nichtaushändigung an die/den AbsenderIn zurückzuschicken.

Vorwort <i>*wüster haufen*</i>	7
Zur Archäologie des politischen Strafrechts <i>Falco Werkentin</i>	11
Der Straftatbestand des §129a StGB <i>Heinz Giebring</i>	27
Anklage und Prozeß <i>Josef Gräßle-Münscher</i>	41
Die Kriminalisierung der RAF <i>Peter Zinke</i>	61
Beweiserstellung im Computernetz <i>Nikolaus Tiling</i>	69
Da wuchert zusammen was zusammen gehört <i>Dieter Hummel</i>	89
Repression in Westeuropa <i>*wüster haufen*</i>	99
Vorwärts und nicht vergessen – die Solidarität <i>Fritz Storim, Ruth Stasny</i>	111
Der Fall Strobl <i>Edith Lunnebach</i>	127
Staatsschutzangriff auf revolutionäre Antifa und Widerstand <i>Antifa-Soligruppe Hamburg</i>	132
Kriminalisierung des militanten Antifaschismus <i>Antifa-Prozeßgruppe Hamburg</i>	151
Der PKK-Prozeß <i>Eberhardt Schultz</i>	179
Briefe aus dem Knast <i>Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein, Rico Prauss</i>	197
Vom Reden und Schweigen <i>*wüster haufen*</i>	205
Solidaritätsarbeit zu politischen Prozessen <i>*wüster haufen*</i>	213

§129a und Öffentlichkeit <i>Oliver Tolmein</i>	215
Wunderwaffe oder Papiertiger <i>Bunte Hilfe Nürnberg</i>	225
Dem Morgenrot entgegen? <i>*wüster haufen*</i>	245
<b>Anhang</b>	
<i>Der Mann mit der Bombe</i>	253
<i>Chronologie politischer Prozesse</i>	263
<i>Die Paragraphen</i>	268
<i>Literaturliste</i>	273
<i>Infoläden und Archive</i>	282
<i>Die AutorInnen</i>	289

# V o r w o r t

»Weg mit dem §129a« lautet eine weitverbreitete Forderung. Dieser Paragraph, der Gründung, Mitgliedschaft, Unterstützung und Werbung für sogenannte »terroristische Vereinigungen« unter Strafe stellt, ist die schärfste Waffe der Staatsschützer; gleichzeitig ist er der offensichtlichste Ausdruck staatlicher Repression und Gesinnungsjustiz. Dabei stellt der §129a nur die Spitze des Eisberges Repression dar. Was aber liegt unter der für jedeN leicht sichtbaren Oberfläche? Welche Formen und Funktionen hat Repression und wie können wir sie bekämpfen?

Im folgenden wollen wir, die HerausgeberInnen, stichwortartig beschreiben, was wir unter Repression verstehen, Wir sehen, daß das keine ausgefeilte Analyse ist, wir wollen vielmehr Thesen vorstellen, die wir für interessant und diskussionswürdig halten.

## repression

Politische Repression ist die gezielte Unterdrückung und präventive Verhinderung von Widerstand zur Herrschaftssicherung des Staates mit dem Ziel, Lebens- und Politikansätze zu zerschlagen, die sich in Widerspruch zum herrschenden System stellen. Wichtig für die Bewertung der Repression ist es dabei, nicht den Mythos des gnadenlosen Gewaltstaates aufzubauen. Um die unterschiedlichen staatlichen (Re-)Aktionsmöglichkeiten zu erfassen, ist eine differenzierte Sicht der gesellschaftlichen Realität nötig: Staatliches Handeln geschieht nicht ohne Brüche. Politische Repression ist nur eine Seite staatlicher Aufstandsbekämpfung. Daneben und in ständiger Wechselwirkung stehen:

- Soziale Kontrolle: Erziehung und Lebensumstände fördern angepasste Lebensformen, Auflehnung wird sanktioniert, Gehorsam belohnt.
- Integration systemablehnender Strömungen durch Vereinnahmung reformistischer Kritik: Den ehemaligen SystemkritikerInnen wird angeboten, für einzelnen Teilbereiche Mitverantwortung zu übernehmen; sie werden in das System eingebunden, ihre Kritik systemstabilisierend.
- Ablenken möglicher gesellschaftlicher Konflikte, die sich gegen den Staat wenden könnten, nach außen: Die »Wut« soll sich gegen Randgruppen richten, indem diese für Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot etc. verantwortlich gemacht werden.

Wichtig ist, hervorzuheben, daß Integration und soziale Kontrolle oft versteckt auftreten. Nicht so offensichtlich wie beispielsweise die konkrete Kriminalisierung einzelner Personen werden sie häufig nicht als Mittel der Aufstandsbekämpfung wahrgenommen oder erst im Rückblick als solches erkannt. Der taktische Einsatz von offener Repression und Integration soll den Widerstand spalten und Solidarisierung verhindern.

## das buch

Mit dem Buch wollen wir eine breite Diskussion in der Linken über Repression, deren Wirkung und Funktion, anregen, verschiedene gesellschaftliche und politische Kreise mit ihren Ansätzen und Analysen zusammenbringen. Wir wollen grundlegende Informationen vermitteln, Analyseansätze zur Diskussion stellen, um mögliche Perspektiven einer effektiven Anti-Repressions-Arbeit zu entwickeln, die über reine Prozeßarbeit hinaus geht. Wir wollen sehen,

wie es möglich ist, der staatlichen Strategie Widerstand zu spalten und zu zerschlagen, etwas entgegen zu setzen. Wir verzichten dabei bewußt auf die Darstellung aller aktuellen §129a-Verfahren. Die längerfristige Konzeption macht die Schilderung brandaktueller Ereignisse unmöglich, bietet aber die Möglichkeit, perspektivisch Theorieansätze zu entwickeln.

Entstanden ist das Buchprojekt aus einer Ringvorlesung mit dem Titel »§129a – wider repression und gesinnungsjustiz«, die wir, eine Gruppe von StudentInnen, im Sommersemester 1990 an der Uni Hamburg organisiert hatten. Die Idee zur Ringvorlesung entstand beim Versuch einen Lehrauftrag für Ingrid Strobl an der Uni durchzusetzen. Einige Beiträge der Veranstaltungsreihe bilden in überarbeiteter Form die Grundlage des Buchs, andere Texte sind erst später extra dafür geschrieben worden. Aufgrund der Entstehungsgeschichte nicht im Buch vertreten sind Texte, die sich mit der Situation auf dem Gebiet der ehemaligen DDR befassen. Die Texte umfassen ein weites politisches Spektrum – von »linksliberal« bis »Widerstand« – das Kriterium für ihre Auswahl war, ob sie einen konstruktiven Beitrag zur Diskussion um Formen, Ziele und mögliche Perspektiven einer Anti-Repressions-Arbeit leisten können. Das politisch breite Spektrum sehen wir als Möglichkeit, sich mit verschiedenen Standpunkten auseinanderzusetzen, daran einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Wir denken, daß die verschiedenen Ansätze vielleicht in einer gemeinsamen Anti-Repressions-Arbeit zusammenlaufen können, denn um der Kriminalisierung des radikalen Widerstands etwas entgegensetzen, bedarf es eines breiten Bündnisses über ideologische Differenzen hinweg – ohne die Unterschiede zu übersehen.

## wie so oft ...

In diesem Buch – und das wird uns Frauen erst jetzt in seiner ganzen Tragweite bewußt – dominieren Beiträge von Männern. Neben Edith Lunnebach haben zwar auch viele andere Frauen die hier veröffentlichten Texte miterarbeitet, denn hinter den verschiedenen Gruppen verbergen sich jeweils gemischte Zusammenhänge. Dennoch müssen wir Buchgruppen-Frauen selbstkritisch feststellen, daß wir uns nicht wirklich darum gekümmert haben, mehr Frauen als Autorinnen zu gewinnen. Männer lagen als Ansprechpartner fast immer auf der Hand, Frauen hätten wir erst suchen müssen. Bei uns siegte die Bequemlichkeit und uns fiel zu spät auf, daß wir uns im guten Klima der Arbeitsgruppe ausruhten. Gewohnt, feministische Positionen in gemischten Gruppen immer im Kampf gegen patriarchalen Widerstand durchsetzen zu müssen, verschwanden sie, ohne diesen, im Hintergrund.

Da unsere Gruppe mehrheitlich aus Frauen besteht, verließ sich jede einzelne gerne auf das Verantwortungsbewußtsein der anderen. Dabei haben wir aus den Augen verloren, daß eine feministische Auseinandersetzung mit Repression andere Gesichtspunkte beleuchtet, als wenn man zum gleichen Thema schreibt. Und so sehen wir uns mit dem Resultat konfrontiert, patriarchale Qualitätskriterien bei der Auswahl der AutorInnen unhinterfragt übernommen zu haben. Auf diese Weide fehlen im Buch wichtige Darstellungen, Analysen, Einschätzungen, Perspektiven. Hoffentlich kommen sie in nachfolgenden Diskussionen zum Tragen.

## die beiträge

Das Buch gliedert sich thematisch in vier Blöcke:

Die vier Beiträge von Falco Werkentin, Heinz Giehning, Josef Gräßle-Münscher und Peter zinke bieten eine **Einführung** in die Geschichte und die juristische Entwicklung der Paragraphen

129 und 129a. Es geht dabei um die Vermittlung von Grundinformationen aus historischer, gesetzestheoretischer und prozeßpraktischer Sicht.

Der zweite Block behandelt die Rolle von **Polizei und Geheimdiensten**: Nikolaus Tiling beschreibt anhand der Entwicklung der bundesdeutschen Polizei seit 1945 die Gefahren und Auswirkungen moderner elektronischer Datenverarbeitung bei der »Beweis«produktion und der Überwachung gesellschaftlicher Prozesse, Dieter Hummel die Herausbildung eines Ordnungskomplexes aus Polizei, Geheimdiensten und weiten Teilen der Angestellten und sozialen Berufen. Weiterhin stellen wir in dem Text über politische Repression in Westeuropa die Entwicklung und Situation in einigen westeuropäischen Ländern dar.

Im dritten Block werden verschiedene **Prozeßbeispiele** dargestellt, um die praktischen Auswirkungen der Repression zu fassen und verschiedene Reaktionsmöglichkeiten darzustellen. Die einzelnen Prozeßgruppen und AnwältInnen bleiben dabei nicht bei der bloßen Beschreibung der Prozesse sondern analysieren die Funktion des §129a am konkreten Beispiel. Unser Kommentar zu diesem Block soll nocheinmal wichtige Punkte und Probleme, die wir bei der Solidaritätsarbeit sehen, zur Diskussion stellen.

Aus der Reihe fällt der Beitrag **Hinter den Mauern**. Ihm zugrunde liegt ein Briefwechsel mit den vier politischen Gefangenen Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein und Rico Prauss. Eigentlich sollte es so sein, daß die vier einen eigenen Beitrag zu Isolationshaft und Prozeßstrategien schreiben, aber die Bedingungen, die sie beschreiben sollten, machten dieses Projekt unmöglich. Jetzt sind es Auszüge aus Briefen und aus Luitis Prozeßerklärung geworden.

In dem Text über **Aussageverweigerung** stellen wir kurz die Geschichte der Aussageverweigerungsdiskussion und unseren Standpunkt dar.

Um die **Funktion der Repression** geht es auch im fünften Block. In dem Oliver Tolmein die Rolle der Öffentlichkeit bei der Kriminalisierung der Linken sowie Möglichkeiten von Gegenöffentlichkeit darstellt. Der Beitrag der Bunten Hilfe Nürnberg liefert eine Analyse, unter welchen Umständen staatliche Repression greift und vor allem, wann sie nicht greifen kann.

Im Nachwort versuchen wir **Perspektiven und Grenzen einen Anti-Repressions-Arbeit** aufzuzeigen.

## der anhang

Für die Weiterarbeit am Thema ist am Schluß des Buches ein ausführliches kommentiertes **Literaturverzeichnis**, sowie eine **Liste politischer Verfahren** der jüngeren Vergangenheit, die alle in den Texten erwähnten Verfahren, die laufenden §129a-Verfahren und einige beispielhafte Prozesse enthält. Weiterhin haben wir einen Artikel der Kölner Stadtreue nachgedruckt, der die Ereignisse um ein BKA-Verhör mit dem schwerverwundeten **Hermann Feiling** beschreibt. Der **Adressenteil** soll das Auffinden der oft relativ schwer zugänglichen »grauen Literatur« zum Thema erleichtern, daneben umfaßt der Anhang noch die wesentlichen **Paragraphen** des politischen Strafrechts.

Natürlich spiegelt dieses Buch nicht alle Aspekte der linken Diskussion über Repression wieder. Das konnten und wollten wir nicht leisten. Es soll vielmehr einen neuen Anreiz zur Diskussion liefern; darum schreibt Eure Kritik auf. Wir sind über die edition ID-Archiv zu erreichen.

# Die Kriminalisierung der RAF

## Die Entwicklung der Rechtlichen Konstrukte in RAF-Mitgliedschaftsverfahren

Peter Zinke

### Die »Rädelsführertheorie«

Noch während des klassischen »Stammheim-Verfahrens« 1975-1977 hatte die Bundesanwaltschaft in ihrer Anklageschrift die »Rädelsführer-Theorie« vertreten, d.h. sie entwarf das Bild einer streng hierarchisch aufgebauten RAF-Organisation mit militärischer Befehlsstruktur, an deren Spitze die Angeklagten gestanden hätten und noch stehen würden.<sup>1</sup>

Diese Theorie versuchte sie während der Hauptverhandlung mit Hilfe des zwielichtigen Hauptzeugen Gehrhard Müller zu erhärten, der die RAF als straff hierarchische Organisation mit Baader an der Spitze und Meinhof, Raspe, Ensslin und Meins als den übrigen Mitgliedern des harten Kerns schilderte.<sup>2</sup> Müllers Aussagen waren wegen der dürftigen Beweislage notwendig, denn aufgrund der Indizien ließ sich zwar nachweisen, daß die Angeklagten innerhalb der RAF als Organisation tätig waren (was sie von Anfang an auch zugegeben hatten), hinsichtlich der Beteiligung an konkreten Straftaten herrschte allerdings Beweisnot.<sup>3</sup>

Mit der sogenannten Rädelsführertheorie, die der Stammheimer Senat beinahe identisch übernahm, konnten die Angeklagten auch für Taten verantwortlich gemacht werden, bei denen es keinerlei Hinweise auf ihre Tatbeteiligung gab: »Auf die Beteiligung bei der Ausführung der Anschläge kommt es dem Senat im einzelnen nicht an«, so die Urteilsbegründung.<sup>4</sup>

### Das »Kollektivitätsprinzip«

Nach dem Tod der »Rädelsführer« hatte auch diese Theorie ausgedient und Bundesanwaltschaft wie »Staatsschutzsenate« bedienen sich fortan eines andere Konstrukts, des »Kollektivitätsprinzips«. Dieses fand vor allem gegen RAF-Mitglieder, aber auch gegen Angehörige der Bewegung 2. Juni Anwendung: So wurden den Angeklagten im Lorenz-Drenckmann-Prozeß diverse Überfälle und die Lorenz-Entführung zugerechnet, da alle Mitglieder auch für alle Taten verantwortlich zu machen seien, zu denen sich die Bewegung 2. Juni bekannt hätte.<sup>5</sup>

In der Anklageschrift gegen Peter-Jürgen Boock beschreibt die BAW das Kollektivitätsprinzip wie folgt:

*» Ziele und Aktionen der Bande werden nach eingehender Diskussion einstimmig und damit für alle verbindlich festgelegt. Innerhalb der RAF wird nicht spontan gehandelt. Die einzelnen Meinungen der Mitglieder werden diskutiert, jede Aktion genauestens durchgesprochen und abgeklärt, bis auch der Letzte überzeugt und Einstimmigkeit erzielt ist. Entsprechend ist auch das Handeln der einzelnen Kommando-Mitglieder nach den Kollektiv gefaßten Entschlüssen ausgerichtet.«<sup>6</sup>*

Die BAW stützt sich mit dieser These hauptsächlich auf angebliche Äußerungen Angelika Speitels, die von ihr September 1978 kurz nach ihrer Verhaftung in einem Bochumer

Krankenhaus gegenüber weißbekittelten Ermittlern gemacht worden sein sollen.<sup>7</sup> Wie Heinrich Hannover ausführlich darlegt, wurden diese Vernehmungsprotokolle mehrfach nachgebessert und sind äußerst widersprüchlich.<sup>8</sup> Auch ist natürlich anzuzweifeln, ob Speitel tatsächlich wußte, daß sie es mit PolizeibeamtInnen zu tun hatte und die weißen Kittel wirklich nur »zur Beruhigung« dienten.

Andere Gefangene aus der RAF betonten dagegen mehrfach, daß zwar »kollektive Entscheidungs- und Lernprozesse als notwendige Bedingung für den Bestand und die Aktionsfähigkeit der Guerilla anzusehen« seien, die einzelnen Kommandos jedoch weitgehend autonom kämpften.<sup>9</sup>

So erklärte Brigitte Monhaupt am 22. Juli 1976 in Stammheim in einer Zeuginnaussage, daß es in den acht Gruppen der RAF und zwischen diesen eine kollektive Diskussion über Strategie und Taktik, Theorie und Analyse oder Prinzipien der Organisation gegeben habe. Aber von konkreten Aktionen hätten jeweils nur die einzelnen Kommandos etwas gewußt: »Es ist richtig, wenn ich konkret nur das weiß, was mich unmittelbar betrifft, weil man natürlich damit rechnen muß, wenn man gefangenommen wird, daß es Verräter geben kann, daß sie erpreßt werden, gefoltert werden. Wir mußten das, und es ist einfach 'ne Bedingung für 'ne illegale militärische Organisation, sich so zu verhalten wie's nötig ist, wie die Bedingungen sind.«<sup>10</sup>

Helmut Pohl bestätigt dies: »Wenn eine Gruppe Aktionen plant, dann wissen das natürlich nur die, die unmittelbar daran beteiligt sind, die sie auch machen. Das ist selbstverständlich für 'ne Gruppe, die illegal kämpft.«<sup>11</sup>

In folgenden, mir bekannten Urteilen spielt das »Kollektivitätsprinzip« eine wesentliche Rolle: Angelika Speitel wird am 30. November 1979 vor dem OLG Düsseldorf zu lebenslanger Freiheitsstrafe u.a. wegen Mordes an einem Polizisten verurteilt, der bei ihrer Verhaftung erschossen worden war. Zwar ergibt die Verhandlung, daß Speitel nicht den tödlichen Schuß abgegeben hatte. Dies ist jedoch für den Vorsitzenden Richter Wagner kein Hinderungsgrund, denn: Angelika Speitel sei Mitglied der RAF gewesen. Daher müsse sie sich auch die Handlungen der anderen »Terroristen« zurechnen lassen. Wer Mitglied der RAF sei, identifiziere sich auch mit deren Zielen zu denen auch die Tötung von Menschen zähle. Daher sei unbeachtlich, daß Speitel nicht geschossen habe.<sup>12</sup>

Derselbe Vorsitzende Richter verurteilte dann auch Stefan Wisniewski am 4. Dezember 1981 wegen Teilnahme an der Schleyer-Entführung ebenfalls zu lebenslänglich. Die Urteilsbegründung ist bei dürftiger Beweislage (vgl. ebd) nahezu identisch: Wisniewski sei Mitglied der »Terrororganisation RAF, die ihre Aktionen gemeinsam diskutiert und plant«.<sup>13</sup> Im Rahmen einer solchen Vereinigung sei nicht nur derjenige als Täter zu verurteilen, der strafbare Handlungen eigenhändig verübt, sondern auch derjenige müsse sich die Handlungen der anderen Mitglieder zurechnen lassen, der an dem Tatentschluß und seiner Ausführung nicht unwesentlich beteiligt war.

Am 16. Juni 1982 verurteilt das OLG Frankfurt Sieglinde Hofmann zu 15 Jahren Freiheitsstrafe wegen »Mitgliedschaft in der RAF« und der Beteiligung an der versuchten Entführung von Jürgen Ponto. Anklage und Richter sind sich einig, daß Hofmann zwar nicht am Tatort gewesen sei, als Mitglied des »harten Kerns der RAF« aber den Anschlag gebilligt und »zumindest mitgeplant« habe.<sup>14</sup>

Auch im Verfahren gegen Brigitte Monhaupt und Christian Klar dient die mittlerweile »gerichtsbekannt« Kollektivitätsthese mangels klarer Beweislage als Vehikel für hohe Verurteilungen. Das OLG Stuttgart sprach die »Rekordstrafen« von jeweils fünfmal lebenslänglich plus 15 Jahre Haft aus. Den Angeklagten wird u.a. angelastet, an der Tötung Bubacks und

seiner Begleiter, der versuchten Entführung Pontos sowie der Schleyer-Entführung beteiligt gewesen zu sein, zumindest »im Sinne der kollektiven Entscheidung«.<sup>15</sup>

## Die »legale RAF« oder das »Vier-Ebenen-Konstrukt«

Erstmals im Verfahren gegen Karl Grosse vor dem OLG Stuttgart wird 1982 die These von der »legalen RAF« eingeführt. Danach agiert die RAF auf verschiedenen Ebenen: Neben den RAF-Gefangenen und den Kommandos, die Mordtaten begingen, existiere ein legaler Arm von RAF-Mitgliedern, der Anschläge durchführe oder Unterstützungsaufgaben für die RAF übernehme.<sup>16</sup>

Sieht das OLG Stuttgart den Vorwurf der Mitgliedschaft gegen Grosse noch als nicht erwiesen an – er wird wegen Unterstützung verurteilt – so erhält Helga Roos am 2. Mai 1983 vor demselben Senat wegen »legaler Mitgliedschaft« in der RAF eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten.<sup>17</sup> Helga Roos wie auch Karl Grosse bezeichnen sich als »Teil des antiimperialistischen Widerstands«. Die Straftat der Mitgliedschaft nach §129a sieht das Gericht in einer Summe legaler Handlungen gegeben, gepaart mit einer bestimmten Gesinnung. Das Urteil ist sogar höher als die BAW gefordert hatte, in deren Anklageschrift es heißt: »Der Vorsatz der Angeschuldigten, mit den an sich nicht strafbaren Handlungen – Ausspähen von mit Kameras gesicherten Kreuzungen, Kauf eines Zeltens und von Lebensmitteln – die terroristische Vereinigung stützen zu wollen, folgt aus ihrer Identifikation mit den tatbestandsmäßigen Zielen dieser Vereinigung.«<sup>18</sup>

Am 3. Juli 1985 werden die legal in Frankfurt lebenden Ingrid Barabaß und Mareile Schmegner als »mutmaßliche Mitglieder der RAF« festgenommen. Beide bekennen sich dazu, dem »antiimperialistischen Widerstand« anzugehören.<sup>19</sup> Ihnen wird in der Anklageschrift vorgeworfen, fortlaufend Mitglieder der RAF zu sein, einschließlich der Zeit ihrer Untersuchungshaft. Ingrid Barabaß, die von 1980–1984 inhaftiert war, wird die Mitgliedschaft seit jenem ersten Hafttag vorgeworfen und als Beweis ihre Teilnahme am Hungerstreik 1981, die Mitwirkung an der diesbezüglichen Diskussion und ihr Antrag auf Zusammenlegung mit Gefangenen aus der RAF gewertet, Briefe und Besuche bei Gefangenen aus der RAF sollen bei Mareile Schmegner deren Einbindung in die Diskussionszusammenhänge der RAF belegen.<sup>20</sup>

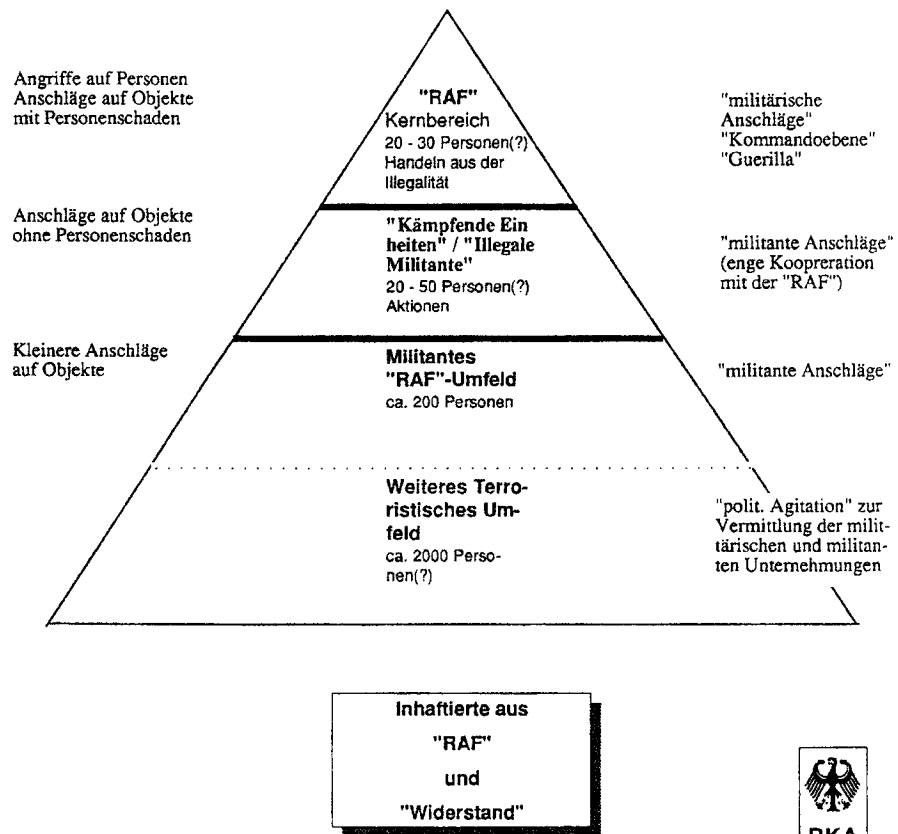
Eine Woche nach der Festnahme der beiden Frauen präzisiert GBA Rebmann die zwei »legalen RAF-Ebenen«: Diese bestünden zum einen aus den (legal lebenden) »illegalen Militanten«, die Anschläge auf Sachen verübten und zum anderen aus dem »legalen Umfeld«, welches Unterstützer- und Hilfsdienste wie Materialbeschaffung, Wohnungsanmietung, politische Agitation oder Häftlingsbetreuung übernehme.<sup>21</sup>

Auch der derzeitige Generalbundesanwalt Alexander von Stahl arbeitet mit einem nahezu identischen Konstrukt. Er spricht zwar von fünf Ebenen, der »Kommandoebene«, den »kämpfenden Einheiten«, dem »aktiven Umfeld«, dem »aktiven Sympathisantenkreis« sowie den »inhaftierten terroristischen Gewalttätern«, doch entspricht dies dem »Vier-Ebenen-Konstrukt« mit einer strikteren Trennung des sogenannten Umfelds.<sup>23</sup>

Ingrid Barabaß wird wegen »mitgliedschaftlicher Beteiligung« und unerlaubtem Waffenbesitz zu vier Jahren und zehn Monaten, M. Schmegner wegen »Unterstützung der RAF« durch das Anmieten einer Wohnung zu drei Jahren und zehn Monaten verurteilt.<sup>22</sup>

Wenige Tage nach einem Anschlag am 25. Juli 1986 auf ein Gebäude der Daimler Benz-Tochter Dornier in Immenstadt am Bodensee werden in einem Rüsselsheimer Cafe, zusammen mit dem RAF-Mitglied Eva Haule, die legal in Düsseldorf lebenden Luitgard Hornstein und Christian Kluth verhaftet.

**Personelle Struktur  
"RAF" / "RAF"-Umfeld**



TE 23

Das 4-Ebenen-Konstrukt in bildlicher Darstellung (aus: Der Bundesminister des Innern, Texte zur inneren Sicherheit, 1990)

Beide waren an einer bundesweiten Diskussion darüber beteiligt, wie der Herausbildung eines vereinheitlichten imperialistischen Westeuropas unter bundesdeutscher Führung am effektivsten entgegengewirkt werden könne (die sogenannte Front-Diskussion). Sie besitzen

deshalb auch entsprechende Diskussionspapiere, welche das erste »Indiz« für ihre Verurteilung wegen »Mitgliedschaft in der RAF« und zwar in deren »legaler Ebene« sind. Nächster »Beweis« ist für die BAW und den Senat die schon erwähnte Verhaftung von Luitgard Hornstein und Christian Kluth mit Eva Haule, einem erklärten Mitglied der RAF. Doch erst ab drei Personen gilt ein Zusammenschluß rechtlich als »terroristische Vereinigung« und so werden über ein Jahr nach den Festnahmen in der Eisdielen Andrea Sievering und Erik Prauss verhaftet, die mit Christian Kluth und Luitgard Hornstein befreundet sind und sie im Knast besuchten.

Die vier werden schließlich zu neun bzw. zehn Jahren Knast verurteilt; doch nicht nur wegen 14-tägiger (!) RAF-Mitgliedschaft<sup>24</sup>, sondern auch wegen Beteiligung am Anschlag auf die Rüstungsschmiede Dornier. Als Beweise hierfür dienten v.a. nachweislich falsche Expertisen des BAW-Gefälligkeitsgutachters Ockelmann, der sich wegen offenkundiger »Fehler« mittlerweile aus diesem Geschäft zurückziehen mußte. Zur Abstützung der Beweisführung wurden deshalb Prozeßklärungen von Rico Prauss und Andrea Sievering hergenommen und zu Geständnissen verfälscht. Rico Prauss soll außerdem, so die hanebüchene Behauptung eines LKA-Besuchsüberwachers, geflüstert haben, daß er für die RAF gekämpft habe und für Dornier verantwortlich sei.<sup>25</sup>

1988 werden zwei weitere Bewohner der Düsseldorfer Kiefernstraße festgenommen, Thomas Kilpper und Rolf Hartung. Ein weiteres Ockelmann-Gutachten versucht Rolf Hartung ebenfalls die Dornier-Beteiligung reinzudrücken, während Thomas Kilpper beschuldigt wird, neue Mitglieder für die RAF angeworben zu haben. Doch diese RAF-Mitgliedschaftsverfahren brechen in sich zusammen. Rolf Hartung wird entlassen und bekommt als erster 129a-Gefangener sogar Haftentschädigung, Thomas Kilpper wird letztendlich wegen Unterstützung verurteilt und ist mittlerweile wieder draußen.<sup>26</sup>

Die Düsseldorfer Gefangenen bestritten in wortreichen Einlassungen zu Sache die Tatvorwürfe, ohne sich jedoch von der politischen Aussage des Anschlags oder der RAF zu distanzieren. Am 13. August 1986 werden Norbert Hofmeyer und Barbara Perau, einen Tag später Thomas Thoene und am 11. März 1987 Thomas Richter in Duisburg in ihren Wohnungen festgenommen. Am 11. März 1987 klagt die Bundesanwaltschaft alle vier an, seit Anfang bzw. Mitte April 1986 Mitglieder der RAF zu sein und als »Kämpfende Einheit Crespo Cepa Gallende« am 11. August 1986 auf dem Gelände des Bundesgrenzschutzes in Swisttal-Heimerzheim Sprengsätze zur Explosion gebracht zu haben. Thomas Richter und Thomas Thoene sollen darüberhinaus die Lebensumstände des Leiters des Fraunhofer-Instituts für Lasertechnik in Aachen ausgespäht haben.<sup>27</sup>

In ihrem Plädoyer bewertete die Bundesanwaltschaft die »kämpfenden Einheiten« und »Militanten« als »Bein der RAF«, die daneben noch aus Kommandos und inhaftierten RAF-Mitgliedern bestehe.<sup>28</sup> Dieser Theorie schließt sich das OLG Düsseldorf an und verurteilt am 20. Januar 1989 Norbert Hofmeyer zu zehn und Barbara Perau wie Thomas Thoene zu je neun Jahren Jaft. Diese drei Angeklagten hält der Senat der Mitgliedschaft in der RAF sowie der Teilnahme an dem Anschlag in Swisttal-Heimerzheim für überführt. Als »wichtigstes Beweisstück« wertet das Gericht eine Kopie des Bekennerschreibens, die in der Wohnung von Norbert Hofmeyer und Barbara Perau gefunden und eine Anleitung zum Bau von Bomben, die bei Thomas Thoene entdeckt worden sei.<sup>29</sup>

Die Zugehörigkeit zur RAF wird vor allem aus dem Briefverkehr der Angeklagten, u.a. mit der RAF-Gefangenen Sieglinde Hofmann, abgeleitet, worin sie sich als »politisch militanter Widerstand« bezeichnen und auf das gemeinsame Ziel der »revolutionären Gegenmacht« hinweisen.<sup>30</sup>

In einer koordinierten Aktion zwischen BAW, Bundeskriminalamt und Landeskriminalämtern werden am 9. September 1988 bundesweit 40 Wohnungen durchsucht, davon 20 in Stuttgart. Der Sprecher der BAW begründet dieses Vorgehen »mit einem Ermittlungsverfahren gegen eine Person im Raum Stuttgart, die im Verdacht steht, Mitglied der RAF zu sein.«<sup>31</sup>

Bei Uli Winterhalter, der einige Tage später verhaftet wird, werden Broschüren »mit Bezug zum Linksterrorismus«, Zeitungsausschnitte, Kopien von zwei RAF-Erklärungen sowie einige Flaschen des Anästhetikums »Keanest« gefunden und beschlagnahmt.

Am 19. Januar 1989 erhebt die Bundesanwaltschaft Anklage wegen Mitgliedschaft in der RAF, der sich der Stuttgarter als »Legales Mitglied« angeschossen habe. Er wird beschuldigt, für die RAF ein Archiv angelegt, »Anschlagsprojekte« ausgespäht, sowie das Betäubungsmittel für eine Geiselnahme durch die RAF beschafft zu haben. Winterhalter entgegnet, das »Ketanest« sei für eine Medikamentensammlung für palästinensische Flüchtlingslager bestimmt und er habe vor Jahren als Mitglied der Friedensbewegung nach Pershing-Abschußrampen Ausschau gehalten.<sup>32</sup>

Die Anklage bricht im folgenden völlig in sich zusammen. Uli Winterhalter wird schließlich wegen Hehlerei zu einer Geldstrafe verurteilt.

## Funktion der rechtlichen Konstrukte in § 129a-Mitgliedschaftsverfahren

Die »Rädelsführertheorie« und die »Kollektivitätsthese« haben gleichermaßen die Funktion, Personen, die der Mitgliedschaft in einer »terroristischen Vereinigung« bezichtigt werden, darüberhinaus auch noch wegen Teilnahme an Aktionen zu verurteilen, ohne konkrete Tatnachweise führen zu können oder zu brauchen. Dahinter steht der Willen des Staates, dessen radikale GegnerInnen durch langjährige Isolationsfolter zu vernichten.

Aus demselben Grund wurde das Konstrukt einer »legalen RAF« bzw. das Vier-Ebenen-Konstrukt geschaffen. Es hat die Funktion, den früher von BAW als »RAF-Umfeld« bezeichneten antiimperialistischen Widerstand als Bestandteil der RAF selbst zu definieren und damit Personen aus diesem politischen Spektrum ohne konkrete Straftatnachweise zu hohen Freiheitsstrafen zu verurteilen. »Die Propagierung dieses widersinnigen Begriffs einer legalen illegalen Organisation, eines Widerspruchs in sich, durch die BAW mag wahnhaft erscheinen. Sie hat gleichwohl Methode, indem sie alle objektiven Kriterien zwischen legal und illegal aufhebt und dem Gesinnungsstrafrecht und der Willkür noch weiter Tür und Tor öffnet.«<sup>33</sup>

Kriterien für eine »legale RAF-Mitgliedschaft« sind der Kontakt zu Gefangenen aus der RAF, der Besuch von Gerichtsverhandlungen gegen § 129a-Beschuldigte, der persönliche Kontakt zu »legalen RAF-Mitgliedern«, Besitz von »linksterroristischem Schrifttum«, »konspiratives Verhalten« oder eine offen geäußerte antiimperialistische Grundhaltung: So bewertete die BAW die Aussage Barbara Peraus, daß sie sich zum »antiimperialistischen Widerstand« zähle und den »Aufbau einer revolutionären Gegemacht gegen das imperialistische Schweinesystem« für notwendig halte, ebenso als Beleg für ihre RAF-Mitgliedschaft wie den folgenden Satz Norbert Hofmeiers: »... die Kämpfe der Gefangenen, der Guerilla und des politisch militanten Widerstandes, wie wir uns verstehen, kommen zusammen am gemeinsamen Ziel: Revolutionäre Gegenmacht.«<sup>34</sup> Und der Vorsitzende Richter am OLG Stuttgart erklärte, Andrea Sievering habe ihre Beteiligung an dem Anschlag gegen Dornier durch »bewußte Übernahme eines Kampfbegriffes aus dem Kern der RAF... praktisch eingeräumt.« Gleiches gelte für Erik Prauss.<sup>35</sup>

Die Einführung des »Vier-Ebenen-Konstrukts« ist in einem Zusammenhang zu sehen mit

einer Entwicklung in den 80er Jahren, bei der sich RAF und Widerstand streckenweise politisch eng aufeinander bezogen. Neben seiner Vernichtungsfunktion soll das »Vier-Ebenen-Konstrukt« natürlich einschüchtern sowie einen Distanzierungsdruck erzeugen, indem es Leute an einem Punkt angreift, wo diese gar nicht stehen.

Das »Vier-Ebenen-Konstrukt« ist gleichsam die Synthese aus »Rädelsführertheorie« und »Kollektivitätsthese«, weil es zum einen eine hierarchische Arbeitsteilung unterstellt: Der legale Arm übernimmt Unterstützungsaufgaben für die Kommandoebene, als deren Hilfstruppe er angeblich agiert (ganz ohne Befehlsstrukturen scheinen selbst Erfindungen von StaatsschützerInnen nicht auszukommen!). Zum anderen aber wird kollektive Verantwortlichkeit auf den einzelnen, angeblichen Ebenen für die jeweils vorgeworfenen Delikte behauptet.

## Anmerkungen

1 Vgl. Pieter Bakker Schut, Stammheim, Kiel 1986, S.285–289

2 ebd., S.305–309

3 ebd., S.283

4 ebd., S.455

5 taz, 14.10.1980

6 zitiert nach: Heinrich Hannover, Das Prinzip der Kollektivität, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Der Prozeß, 1986, S.228

7 ebd., S.233

8 ebd., S.227–234

9 Bakker Schut, S.285 f.

10 zitiert nach: ebd., S.357–362

11 Zitiert nach: Hannover, S.235

12 AK 219/1982

13 zitiert nach: taz, 7.12.1981

14 AK 223/1982; FR 18.6.1982

15 taz, 3.4.1985

16 vgl. AK 225/1982

17 vgl. Atom Express Nr. 34/1983

18 zitiert nach: Rote Robe 1/1983

19 Presseerklärung der Verteidigung, in: AK 269/1986

20 vgl. ebd.

21 K. Rebmann, Die neue Struktur der RAF, in: Badische Zeitung, 11.7.1987

22 taz, 6.3.1987

23 Mitschrift einer Rede des GBAs A. v. Stahl zum Thema »Die Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch den Terrorismus«

24 Siehe Infos der Düsseldorfer Prozeßgruppe

25 Düsseldorfer Prozeßgruppe, Info 9

26 Siehe Infos der Düsseldorfer Prozeßgruppe

27 vgl. H. Krause, Die RAF-Mitgliedschaft bestimmt das Gericht, in: Schriftenreihe der StrafverteidigerInnen-Vereinigung, §129a StGB, 1989, S.29 f.

28 SZ, 5./6.1.1989

29 taz, 21.1.1989



30 ebd.

31 zitiert nach: taz, 4.1.1989

32 vgl. J. Jansen, Ein Betäubungsmittel ..., in: Schriftenreihe der StrafverteidigerInnen-Vereinigung, 1989

33 Klaus Croissant, Atom Express Nr. 34/1983

34 zitiert nach: taz, 6.1.1989

35 SZ, 19.1.1989

# Die AutorInnen

**Heinz Giehring**, Prof. Dr.: Studium in Berlin und Tübingen. Assistenzprofessor in Berlin. Seit 1973 Professor für Strafrecht am Fachbereich Jura II an der Universität Hamburg mit den Arbeitsschwerpunkten politisches Strafrecht und die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in die JuristInnenausbildung.

**Josef Gräßle-Münscher**, Dr.: Jurastudium. Promotion zu §129. Verschiedene Veröffentlichungen zum neuen politischen Strafrecht (§§129,129a). Rechtsanwalt in Hamburg.

**Edith Lunnebach**: Rechtsanwältin. In vielen §129a Verfahren als Verteidigerin tätig, u.a. Verteidigerin von von Stefan Wiesniewski und Ingrid Strobl. Mitglied des Kölner Strafrechtausschusses.

**Hans-Eberhard Schultz**: Verteidiger im Düsseldorfer PKK-Prozeß, Rechtsanwalt in Bremen seit 1978. inzwischen auch Fachanwalt für Arbeitsrecht und Notar. Nach dem Jurastudium auch Studium und Lehrauftrag in Pädagogik, zeitweilig vom Berufsverbot betroffen. Schwerpunkte neben Strafverteidigung: AusländerInnen- und Asylrecht.

**Johann Nikolaus Tiling**: Geb.1958. Studium von Germanistik, Mittlerer und Neuerer Geschichte an der Universität Hamburg. Dort ab 1987 auch zeitweilig wissenschaftlicher Angestellter am Literaturwissenschaftlichen Seminar.

**Oliver Tolmein**: Konkretredakteur, Autor u.a. von »nix gerafft – Der deutsche Herbst und der Konservatismus der Linken.

**Falco Werkentin**: 1944 geboren, aufgewachsen in der DDR. Seit den 60er Jahren erfolgte die weitere politische Erziehung in der Bundesrepublik. Seit 1977 Vorstandsmitglied der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union, LV Berlin; beruflich ab Mitte der 70er Jahre damit beschäftigt, die »Politik innerer Sicherheit« in der BRD zu erforschen; Redakteur des Informationsdienstes »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)«

**Peter Zinke**: Studium der Politologie, Mitarbeit bei der Bunten Hilfe Nordbayern, Rundfunkjournalist bei Radio Z.